



# Prinzipien der Prüfungsfächer



## Bedeutung der Prinzipien

- Aufgabe des Prüflings ist es, die zum Prüfungsfach gehörigen Prinzipien in seinen Lösungen der Aufgaben deutlich zu demonstrieren
- Aufgabe des Prüfers ist es, die zu Grunde liegenden Prinzipien bei allen Techniken zu erkennen, die er kennt und auch bei denen, die er noch nicht kennt
- Bewertung der Prüfungsleistungen: Wie gut werden die geforderten Prinzipien vom Prüfling umgesetzt?



# Was sind Prinzipien?

- Systematisches Prinzip:
  - Eine bestimmte Wirkung wird durch das Zusammenwirken immer der gleichen Faktoren erreicht
  - Ein Prinzip wird durch die Nennung der kleinsten möglichen Menge von Faktoren definiert, die diese Wirkung hervorbringen
  - Ein Prinzip ist von einem System auf ein anderes übertragbar
- Hier: Grundlegende gemeinsame Faktoren/Merkmale der in einem Prüfungsfach zusammengefassten Prüfungsaufgaben
  - Vormalig z.T. Bestandteil der Prüfungsordnung
  - Jetzt (erstmalig vollständige) Aufzählung im JJ1x1



## 1. Bewegungsformen

- Zweck:
  - Unterstützung von Ju-Jutsu-Techniken durch zielgerichtete Bewegung.
  - Zur besseren Verinnerlichung werden Bewegungsformen auch isoliert von den Techniken geübt, in denen sie angewandt werden.
- Prinzip:
  - Ökonomische Bewegung in einer Angriffssituation zum Zwecke einer erfolgreichen Verteidigung.
- Beachte:
  - Elemente der Bewegungsformen können einzeln oder zusammenhängend und dabei sinnvoll mit Abwehr- und/oder Atemtechniken verbunden geprüft werden.
  - Alle Bewegungsformen werden sowohl in Rechts- als auch in Linksauslage geprüft.



## 2. Falltechniken

- Zweck:
  - Falltechniken dienen zur Vermeidung von Verletzungen bei Stürzen oder Verlust des Gleichgewichts.
- Prinzip:
  - Verteilung des Impulses eines Körpers bei einem Fall auf eine möglichst große, aber relativ unempfindliche Fläche.
  - Man unterscheidet zwischen den Hauptgruppen der rotierenden Falltechniken (Rollen) und der amortisierenden Falltechniken (Stürze).



## 3. Komplexaufgaben

- Zweck:
  - Nutzung der Vorteile von „Spezialtechniken“ ähnlich denen eines Wettkämpfers für die Selbstverteidigung.
  - Hohe Präzision und Dynamik von auf den Verteidiger zugeschnittenen Technikfolgen mit hoher Durchsetzungswahrscheinlichkeit.
- Prinzip:
  - Trainingsform zur Erlangung einer hohen freien Verfügbarkeit von auf den Prüfling zugeschnittenen Techniken bzw. Technikkombinationen.
  - Der Partner bewegt sich auf der Matte, ist ansonsten jedoch passiv.
  - Der Prüfling hat innerhalb der Vorgaben die freie Wahl der Techniken bzw. Technikkombinationen zur Erfüllung der Aufgabe.
  - Der Prüfling führt die geforderte Aufgabe am Partner in mehreren Wiederholungen aus.
  - Bewertet werden ökonomisches und kontrolliertes Bewegungen, korrekte Technikausführung, Timing, Distanzgefühl, Übersicht und Dynamik.
- Beachte:
  - Beschränkung auf einige wenige, dafür aber sehr sicher und dynamisch beherrschte Techniken bzw. Technikkombinationen.



## 2. Falltechniken

- Rotierende Falltechniken:
  - Der vom Angreifer übertragene Impuls wird in einen Drehimpuls umgesetzt, der das Aufstehen unterstützt.
  - In der Rotationsphase erübrigt sich ein Gegenschlagen am Boden, die Extremitäten steuern lediglich die Bewegung.
- Amortisierende Falltechniken:
  - Eine möglichst große, aber relativ unempfindliche Fläche wird bei der Landung zur Impulsverteilung zum Einsatz gebracht.
  - Ein Abschlagen ist (bei den Stürzen seitwärts und rückwärts) nicht unbedingt erforderlich.
- Beachte:
  - Bei allen Falltechniken wird im Moment des Bodenkontaktes ausgeatmet (Vermeidung von Pressatmung).
  - Im Moment des Bodenkontaktes ist der Körper angespannt.



## 4. Bodentechniken

- Zweck:
  - Abwehr und Kontrolle des Gegners in der Bodenlage.
  - Übergang schaffen zu weiterführenden Techniken.
- Prinzip:
  - Der Angreifer wird in Bodenlage weitestgehend fixiert.
  - Die Fixierung erfolgt durch Festhalten und/oder Klammern und/oder Belastung mit dem Körpergewicht des Verteidigers.
  - Aktionen des Angreifers werden möglichst ausgenutzt, um die Position des Verteidigers zu verbessern.
- Beachte:
  - Die Gegenwehr des Angreifers soll weitest möglich ausgeschlossen werden.
  - Zu diesem Prüfungsfach gehören auch Handlungen, die mit der Einnahme, Abwehr oder Weiterführung von Haltetechniken zu tun haben.



## JJ-Techniken in Kombination

- Die Ju-Jutsu-Techniken in Kombination (5. Abwehrtechniken bis 10. Wurftechniken) müssen vom Prüfling weitgehend in Kombination gegen Angriffe nach freier Wahl demonstriert werden.
- In allen Kyu-Prüfungen und in der Prüfung zum 5. Dan wird ein Angriff pro zu demonstrierender Technik gezeigt; in den Prüfungen zum 1. bis 4. Dan können stichprobenartig bis zu drei Angriffe abverlangt werden.
- Der Angriff kann gegen den Verteidiger oder gegen eine dritte Person gerichtet sein (Nothilfe).
- Die geforderten Techniken sind optimal und prinzipiengerecht zu zeigen.
- Eine Kombination besteht in der Regel aus einer Abwehrtechnik in Verbindung mit mindestens zwei Folgetechniken.

Stand: Februar 09

Prüferlizenzaus-/fortbildung

Seite 9



## 5. Abwehrtechniken

- Zweck:
  - Vermeidung von Atemitreffern am Verteidiger bzw. Abwehr von Kontaktangriffen.
- Prinzip:
  - Das Prinzip der Abwehrtechniken beruht darauf, sich mit Hilfe der Extremitäten (Hände, Arme, Füße, Beine) aktiv oder passiv bestmöglich zu schützen.
  - Mit Hilfe der Abwehrtechniken können Atemiangriffe abgeleitet, umgeleitet, weitergeleitet oder abgestoppt sowie Kontaktangriffe gesprengt oder gelöst werden.
- Beachte:
  - Abwehrtechniken sind zur Verbesserung der Wirksamkeit mit dazu passenden Bewegungsformen zu kombinieren.
  - Der freie Arm schützt den Verteidiger oder kontrolliert den Angreifer.

Stand: Februar 09

Prüferlizenzaus-/fortbildung

Seite 11



## JJ-Techniken in Kombination

- Aus den gezeigten Kombinationen muss ersichtlich sein, dass der Prüfling die nach dem Prüfungsprogramm geforderte Technik beherrscht und diese mit anderen Techniken sinn- und wirkungsvoll verbindet.
- Die geforderte Technik kann am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Kombination stehen.
- Bei Angriffen mit einer Waffe ist der Angreifer nach Möglichkeit zu entwaffnen und die Situation zu kontrollieren.
- Bei allen Verteidigungshandlungen ist stets auf Eigensicherung zu achten.
- Sofern der Prüfling die Wahl der Ausführungsform einer Technik hat, muss er diese vor der Demonstration benennen.

Stand: Februar 09

Prüferlizenzaus-/fortbildung

Seite 10



## 6. Atemitechniken

- Zweck:
  - Erzielen von Trefferwirkung zum Schocken, Schwächen oder Ausschalten des Gegners.
- Prinzip:
  - Das Prinzip der Atemitechniken beruht darauf, dass eine Schlag-, Stoß- oder Tritttechnik mit möglichst kleiner Auftrefffläche und großem Impuls ausgeführt wird, für einen Moment Kontakt mit der fremden Masse aufnimmt und den Impuls über die Auftrefffläche auf diese überträgt.
  - Zur maximalen Kraftübertragung werden Atemitechniken mit geeigneten Bewegungsformen, Hüft- oder Körperdrehung und optimaler Bewegungskopplung ausgeführt.
  - Atemitechniken sind auf einen geeigneten Vitalpunkt des Angreifers gerichtet.
  - In der Prüfung werden Atemitechniken dynamisch ausgeführt und kurz vor dem Ziel abgestoppt.
  - Die Ausführungen sind gleichseitig oder ungleichseitig möglich.

Stand: Februar 09

Prüferlizenzaus-/fortbildung

Seite 12



## 6. Atemtechniken

- Prinzip (Fortsetzung):
  - Stöße verlaufen zumindest in der Endphase geradlinig, der Hüfteinsatz ist deutlich erkennbar.
  - Schläge und Tritte verlaufen kreisförmig.
- Beachte:
  - Zur Unterstützung der Technik kann mit Ki-Ai gearbeitet werden. Auf Eigenschutz (z.B. Deckung durch die freie Hand) ist zu achten.
  - Bis unmittelbar vor dem Auftreffen bleibt das ausführende Gliedmaß locker vorgespannt, erst kurz vor dem Kontakt sorgt die explosive, kurze Gesamtkörperspannung für eine gute Kraftübertragung.
  - Im Moment des Auftreffens wird in der Regel bei Einzel- oder Abschlusstechniken ausgeatmet.
  - Sofort nach dem Auftreffen ist die ausführende Extremität zurückzuziehen oder der direkte Kontakt zum Gegner zu suchen.
  - Atemtechniken können außer in Kombination zusätzlich auch als Einzeltechniken an Pratzen oder Schlagpolster geprüft werden.



## 7. Würgetechniken

- Zweck:
  - Den Angreifer zur Aufgabe zwingen oder kurzzeitig orientierungslos oder kampfunfähig zu machen.
- Prinzip:
  - Durch Abdrücken der Halsschlagader wird die Blutzirkulation zum Gehirn beeinträchtigt oder durch Druck auf die Luftröhre die Luftzufuhr zur Lunge unterbrochen.
  - Die Folge durch die Minderversorgung des Gehirns mit Sauerstoff ist Orientierungslosigkeit bis hin zur Bewusstlosigkeit.
- Beachte:
  - Die Technik ist so anzusetzen, dass der Verteidiger selber weitgehend geschützt ist.
  - Um Gefahr für die Gesundheit des Prüfungspartners zu vermeiden, ist ein ruckartiges Zuziehen zu vermeiden, der Partner stets zu beobachten und nach dem Abklopfen die Würgetechnik sofort zu lösen.
  - Würgetechniken mit Angriff auf die Luftröhre sind mit der gebotenen Vorsicht anzusetzen, so dass Verletzungen der Luftröhre oder des Kehlkopfes ausgeschlossen sind.



## 7. Nervendrucktechniken

- Zweck:
  - Erzwingen von Reaktionen des Angreifers.
- Prinzip:
  - Durch Druck einer möglichst kleinen Fläche auf besonders empfindliche Stellen am menschlichen Körper (Vitalpunkte) wird ein Schmerzgefühl hervorgerufen.
- Beachte:
  - Die Technik ist so anzusetzen, dass der Verteidiger selbst weitgehend geschützt ist.



## 8. Sicherungstechniken

- Zweck:
  - Festlegen, Aufheben und/oder Transportieren des Gegners.
- Prinzip:
  - Das Prinzip der Sicherungstechniken beruht darauf, den Angreifer durch Hebel-, Würge-, Halte- oder sonstige Techniken so unter Kontrolle zu halten, dass er zwingend gehalten, aufgehoben und/oder abtransportiert werden kann.
  - Die Sicherungstechniken sind so zu gestalten, dass der Angreifer nicht mehr auf den Verteidiger einwirken kann.
  - Beim Übergang von einer Sicherungstechnik zur nächsten muss die neue Sicherung aufgebaut sein, bevor die vorherige gelöst wird.



## 8. Sicherungstechniken

- **Beachte:**
  - Zeigt der Partner die Wirksamkeit der Technik an (z.B. durch Abklopfen oder Ruf), so ist in der Prüfung die Technik so zu lockern, dass eine Verletzung des Partners ausgeschlossen wird.
  - Zur Bewertung dieses Prüfungsfaches werden die Sicherungstechniken herangezogen, die im Verlauf der Abwehrhandlungen zu den Ju-Jutsu-Techniken in Kombination (5. Abwehrtechniken bis 10. Wurftechniken) gezeigt werden.
  - Der Prüfling muss mindestens zwei Sicherungstechniken nach eigener Wahl im Rahmen seiner Abwehrhandlungen demonstrieren.
  - Zusätzlich werden die explizit als solche geforderten Sicherungstechniken in diesem Fach bewertet.
  - Sicherungstechniken werden zum Teil auch in anderen Prüfungsfächern (z.B. Hebeltechniken) mit bewertet. Zur Bewertung sind die jeweils im Prüfungsfach geforderten Prinzipien heranzuziehen.



## 10. Wurftechniken

- **Zweck:**
  - Zu Boden bringen des Angreifers.
- **Prinzip:**
  - Das Prinzip der Wurftechniken beruht darauf, den Angreifer weitest möglich unter Ausnutzung seiner Kraft und Bewegung zu destabilisieren, durch Wegschlagen bzw. Sperren der Unterstützungsfläche oder durch Ausheben zu Fall zu bringen.
- **Beachte:**
  - Wurftechniken sind prinzipiell mit geeigneten Bewegungsformen zu unterstützen.



## 9. Hebeltechniken

- **Zweck:**
  - Kontrolle (z.B. Aufhebe-, Festlege-, Transporttechniken), Erzwingen von Reaktionen (z.B. beim Überführen vom Stand in den Boden) oder Ausschalten (durch Verletzung des gehebelten Gelenks) des Angreifers.
- **Prinzip:**
  - Das Prinzip der Hebeltechniken beruht darauf, Gelenke über ihren natürlichen Bewegungsradius hinaus oder entgegen ihrer natürlichen Bewegungsrichtung zu strecken, zu beugen oder zu drehen.
  - Die Wirkung eines Hebels ist in erster Linie abhängig von der Hebellänge, der Hebelunterstützungsfläche, dem Freiheitsgrad des Gelenkes sowie der Schmerzempfindlichkeit des Angreifers.
- **Beachte:**
  - Hebeltechniken sind prinzipiell mit geeigneten Bewegungsformen zu unterstützen.
  - Zeigt der Partner die Wirksamkeit der Technik an (z.B. durch Abklopfen oder Ruf), so ist in der Prüfung die Technik so zu lockern, dass eine Verletzung des Partners ausgeschlossen wird.



## 11. Stockabwehr/-anwendung

- **Zweck:**
  - Verteidigung gegen Angriffe mit einem Stock.
  - Verwendung eines Stockes zur eigenen Verteidigung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.
- **Prinzip:**
  - Das Prinzip der Stockabwehr beruht darauf, Angriffe mit einem Stock (Länge 50 bis 100 cm) durch Anwendung geeigneter Bewegungsformen und Abwehrtechniken abzuwehren, den Angreifer unter Kontrolle zu bringen und ihm den Stock abzunehmen.
  - Das Prinzip der Stockanwendung beruht darauf, einen ggf. zuvor dem Angreifer abgenommenen Stock zur eigenen Verteidigung zu nutzen.
  - Mit dem Stock können z.B. Abwehr-, Atemi-, Würge-, Hebel- oder Wurftechniken ausgeführt oder unterstützt werden.
  - Die jeweiligen Prinzipien der Techniken finden auch bei Verwendung eines Stockes Anwendung.



## 11. Stockabwehr/-anwendung

- Beachte:
  - Bei der Stockabwehr ist zu beachten, dass der Angreifer gewöhnlich die Stocklänge ausnutzt und deshalb aus größerer Distanz angreift, welche durch passende Bewegungsformen überwunden werden muss.
  - Der Stock wird dem Angreifer abgenommen und/oder unter Kontrolle gebracht. Unter „Kontrolle“ ist hierbei auch zu verstehen, dass der Angreifer durch Techniken gehindert wird, die Waffe nochmals zu ergreifen.
  - Bei der Stockanwendung ist wegen der erhöhten Verletzungsgefahr durch die verstärkende Wirkung des Stockes insbesondere bei Atemi-, Würge- und Hebeltechniken Vorsicht geboten.



## 12. Abwehr/Anwdg. sonst. Waffen

- Beachte:
  - Bei der Abwehr von Messerangriffen gilt es zu vermeiden, selber geschnitten oder gestochen zu werden oder in die scharfe Seite der Klinge zu fassen.
  - Bei der Abwehr von Angriffen mit beweglichen Gegenständen (z.B. Kette) ist deren Nachschwingen insbesondere bei hartem Abstoppen zu beachten.
  - Bei der Waffenabwehr wird die Waffe dem Angreifer abgenommen und/oder unter Kontrolle gebracht. Unter „Kontrolle“ ist hierbei auch zu verstehen, dass der Angreifer durch Techniken gehindert wird, die Waffe nochmals zu ergreifen.
  - Bei der Anwendung sonstiger Waffen ist wegen der erhöhten Verletzungsgefahr durch die verstärkende Wirkung der Waffe insbesondere bei Atemi-, Würge- und Hebeltechniken Vorsicht geboten.



## 12. Abwehr/Anwdg. sonst. Waffen

- Zweck:
  - Verteidigung gegen Angriffe mit einer Waffe wie zum Beispiel Messer, beweglicher Gegenstand oder Faustfeuerwaffe.
  - Verwendung von Waffen zur eigenen Verteidigung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.
- Prinzip:
  - Das Prinzip der Waffenabwehr beruht darauf, Angriffe mit einer Waffe (Messer, beweglicher Gegenstand, Faustfeuerwaffe) durch Anwendung geeigneter Bewegungsformen und Abwehrtechniken abzuwehren, den Angreifer unter Kontrolle zu bringen und ihm die Waffe abzunehmen.
  - Hierbei ist auf ständige Eigensicherung zu achten.
  - Das Prinzip der Anwendung sonstiger Waffen beruht darauf, einen beliebigen alltäglichen Gegenstand zur eigenen Verteidigung zu nutzen.
  - Mit dem Gegenstand können z.B. Abwehr-, Atemi-, Würge-, Hebel- oder Wurftechniken ausgeführt oder unterstützt werden.
  - Die jeweiligen Prinzipien der Techniken finden auch bei Verwendung einer Waffe Anwendung.



## 13. Weiterführungstechniken

- Zweck:
  - Erfolgreiche Fortsetzung einer Abwehrhandlung, nachdem sich eine bereits angesetzte Ju-Jutsu-Technik wegen des Widerstandes des Angreifers nicht durchsetzen lässt.
- Prinzip:
  - Das Prinzip der Weiterführungstechniken beruht darauf, bei einer Technikausführung auf Gegenreaktionen des Angreifers so zu reagieren, dass die gegenwirkende Kraft des Angreifers für weitere eigene Techniken weitestgehend ausgenutzt wird.
  - Die vom Verteidiger angesetzten Ju-Jutsu-Techniken können seitens des Angreifers durch Gegenbewegung, Sperren, Losreißen und durch sonstige Störtechniken (z.B. Atemitechniken) verhindert werden.
  - In der Prüfung ist eine Weiterführung ausschließlich mit Atemitechniken nicht gewünscht (ausgenommen in der Weiterführung von Atemitechniken).





## 13. Weiterführungstechniken

- **Beachte:**
  - Soweit sinnvoll, werden die Demonstrationen als komplette Abfolge von Angriff, Verteidigung, Weiterführung und Abschluss der Verteidigung ausgeführt.
  - Der Verteidiger hat seine zunächst versuchte Ju-Jutsu-Technik ernsthaft anzusetzen; nur so ist die Ausnutzung der Kraft in der Gegenreaktion des Angreifers für den Prüfling möglich.
  - Der Widerstand des Angreifers gegen die bereits zumindest angesetzte Ju-Jutsu-Technik muss erkennbar sein, bevor auf die Weiterführungstechnik umgewechselt wird.



## 15. Freie Selbstverteidigung

- **Zweck:**
  - Darstellung effektiver Selbstverteidigung gegen angesagte und freie Angriffe.
- **Prinzip:**
  - Ausgehend von einem Angriff beginnt der Verteidiger eine Verteidigungshandlung nach seiner Wahl.
  - Der Angriff kann entweder fest vorgegeben oder vom Prüfer („angesagter Angriff“) oder vom Angreifer („freier Angriff“) festgelegt werden (d.h. dem Verteidiger vorher bekannt oder unbekannt sein).
  - Die Abwehr erfolgt unverzüglich, effektiv, angemessen und wirkungsvoll unter Berücksichtigung der Eigensicherung sowie der Prinzipien der angewandten Techniken.



## 14. Gegentechniken

- **Zweck:**
  - Abwehr in Situationen, in denen der Angreifer seinerseits Ju-Jutsu-Techniken gegen den Verteidiger anwendet.
- **Prinzip:**
  - Das Prinzip der Gegentechniken beruht darauf, einen mit einer zumindest angesetzten Ju-Jutsu-Technik angreifenden Gegner während der Ausführung seinerseits mit einer Ju-Jutsu-Technik abzuwehren.
  - Hierbei ist die vom Angreifer angewandte Kraft und Bewegungsenergie soweit möglich auszunutzen.
- **Beachte:**
  - Soweit sinnvoll, werden die Demonstrationen als komplette Abfolge von Angriff mit Ju-Jutsu-Technik, Gegentechnik und Abschluss der Verteidigung ausgeführt.
  - In der Prüfung sind Angriffe aus dem Angriffskatalog sowie die ausschließliche Verwendung von Atemitechniken als Gegentechniken nicht zulässig.
  - Der Angreifer hat seine Ju-Jutsu-Technik ernsthaft anzusetzen; nur so ist die Ausnutzung der Kraft des Angreifers für den Prüfling möglich.



## 15. Freie Selbstverteidigung

- **Beachte:**
  - Bis einschließlich 3. Kyu-Grad können Angriffe einseitig nach Wahl des Prüflings ausgeführt werden. Ab dem 2. Kyu-Grad muss der Prüfling in der Lage sein, sowohl rechts als auch links ausgeführte Angriffe abzuwehren.
  - Entscheidende Treffer bei Atemi- oder Waffenangriffen und zu langes Zögern bei Kontaktangriffen sind zu vermeiden.
  - Bewertet werden angriffsgerechtes Verhalten, Übersicht, Raumeinteilung, Reaktion, erfolgreiche Abwehr von Angriffen durch wirkungsvolle Anwendung der Ju-Jutsu-Techniken sowie entsprechendes Eigensicherungsverhalten.



## 16. Freie Anwendungsformen

- Zweck:
  - Trainingsform zur Übung von Ju-Jutsu-Techniken.
- Prinzip:
  - In diesem Prüfungsfach sollen die Prüflinge zeigen, dass sie in der Lage sind, im Verlauf einer kontrollierten Auseinandersetzung mit dem Partner die geforderte Aufgabe auch gegen den Widerstand des Partners durchzusetzen.
  - Die Prüflinge agieren auf der Mattenfläche. Dabei ist der Raum so aufzuteilen, dass keine Gefahren durch die Mattengrenzung entstehen. Die persönlichen Anforderungen aus den Wettkampfgeln gelten sinngemäß.
  - Ein Prüfer fungiert als Kampfrichter.
  - Von beiden Prüflingen wird eine besondere Rücksichtnahme – vor allem in Gefahrensituationen – erwartet. Insofern ist der Gegner nicht als Gegner im eigentlichen Sinne, sondern als Partner anzusehen.



## 17. Freie Darstellung/Kata

- Zweck:
  - Der Prüfling soll sich als Ju-Jutsuka mit besonderer Verbundenheit und besonderen Kenntnissen in einer herausragenden Präsentation darstellen.
- Prinzip:
  - Eine Freie Darstellung bzw. Kata besteht aus der Präsentation einer Anzahl Ju-Jutsu-Techniken bzw. auf Ju-Jutsu-Techniken basierenden Handlungen in einer geschlossenen Darstellung auf außergewöhnlich hohem Niveau.
  - Die Darstellung stellt in exemplarischer Weise die persönlichen Schwerpunkte und besonderen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten des Prüflings heraus.
- Beachte:
  - Die Darstellung ist in einer angemessenen äußeren Form zu halten.
  - Entscheidet sich der Prüfling für eine traditionelle Kata, so ist auf die Darstellung der überlieferten Formen und Werte zu achten.
  - Eine anspruchsvolle schriftliche Ausarbeitung erläutert die Hintergründe der Darstellung und listet ihre Inhalte detailliert auf.
  - Der bzw. die Partner müssen keine Prüfungsteilnehmer sein.
  - Wird dieses Prüfungsfach von mindestens 2 Prüfern mit weniger als 3 Punkten (2 = mangelhaft oder 1 = ungenügend) bewertet, so ist ein Bestehen der Gesamprüfung nicht mehr möglich.



## 16. Freie Anwendungsformen

- Prinzip (Fortsetzung):
  - Die freie Anwendung ist bei nicht aufgabengerechtem Verhalten bzw. bei unkontrollierten Aktionen sofort zu unterbrechen, insbesondere wenn eine Verletzungsgefahr erkennbar ist, und die Prüflinge sind dementsprechend zu ermahnen. Verhalten sich die Prüflinge weiter unkontrolliert bzw. nicht aufgabengerecht, ist die Auseinandersetzung abubrechen. Das Prüfungsfach gilt dann als nicht bestanden.
  - Bewertet werden nicht Sieg oder Niederlage eines der Akteure, sondern Elemente wie Distanz, Deckung, Übersicht, Raumaufteilung, rationelles Bewegen, Partnerverhalten, prinzipiengerechtes Verhalten usw. bei der Anwendung von Ju-Jutsu-Techniken. Dabei werden jeweils beide Prüflinge (bei gleicher Aufgabenstellung) bewertet.
  - Während der ein- bis zweiminütigen Dauer hat ein Partnerwechsel zu erfolgen.
- Beachte:
  - Atemtechniken zum Kopfbereich sind immer ohne Kontakt auszuführen. Zum Körper ist Leichtkontakt erlaubt.
  - Beißen, Kratzen, Spucken oder Ähnliches sowie Angriffe gegen die Augen oder zum Genitalbereich sind ausdrücklich verboten.



## 18. Kombinationen/Vielfältigkeit

- Zweck:
  - Realitätsnahe Gestaltung der Abwehrhandlungen.
  - Abwechslungsreiche Kombinationen.
- Prinzip:
  - Das Prinzip der Kombinationen beruht darauf, bei der Abwehr von Angriffen eigene Selbstverteidigungstechniken sinnvoll so miteinander zu verbinden, dass der Angriff abgewehrt und der Angreifer angriffsunfähig gemacht oder unter Kontrolle gebracht wird.
  - Vielfältigkeit bezeichnet die Fähigkeit, auf unterschiedliche Angriffe mit gleichen Techniken zu reagieren; Vielseitigkeit ist das Vermögen, auf gleichartige Angriffe unterschiedlich zu reagieren.
  - Auf diese Weise kann die Verhältnismäßigkeit der Verteidigung oder das Ziel der Abwehrhandlung (z.B. Möglichkeit zur Flucht oder Kontrolle des Angreifers) gesteuert werden.





## 18. Kombinationen/Vielfältigkeit

- **Beachte:**
  - Korrekte und kontrollierte Technikausführung geht in jedem Falle vor Technikhäufung und Showeffekt.
  - Die Auswahl von Techniken in den Kombinationen sollte, soweit der Prüfling die Wahlfreiheit hat, an den tatsächlichen Gegebenheiten wie Situation und Partnergröße orientiert sein.
  - Für die Bewertung dieses Prüfungsfaches werden die während der gesamten Prüfung gezeigten Technikkombinationen herangezogen.



## 19. Angriffs-/Partnerverhalten

- **Zweck:**
  - Sicherstellung eines kontrollierten und verletzungsfreien Prüfungsablaufs.
- **Prinzip:**
  - Gegenseitiger Respekt zwischen Angreifer und Verteidiger sowie gegenüber der Prüfungskommission.
  - Einhalten der elementaren Etikette- und Reinheitsregeln.
  - Sich als Partner den anderen Prüfungsteilnehmern zur Verfügung stellen.
  - Dem Prüfling nicht durch absichtliches Handeln seine Handlung erschweren oder unmöglich machen.
  - Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Partner.
  - Dynamische und richtige Ausführung der geforderten Angriffe.
  - Korrekte Distanz während der Angriffe, insbesondere mit Waffen.
- **Beachte:**
  - Für die Bewertung dieses Prüfungsfaches wird das als Prüfling wie auch als Partner gezeigte Verhalten während der gesamten Prüfung zu Grunde gelegt.